

VII. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung)

vom 29. April 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW - (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Schleiden am 25. April 2002 folgende VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 13. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2001, beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Satzung wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Benutzungsgebühr ist eine öffentliche Last, für die das Grundstück dinglich haftet.“

Artikel III

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 25. April 2002
Der Bürgermeister:

Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 25. April 2002 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 29. April 2002
Der Bürgermeister:

Lorbach